



GEMEINDE ENGELSBERG
Wohnen. Leben. Wohlfühlen.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Der Grundsteuer-Hebesatz beträgt 330 %.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten haben, die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben.

Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 zur Zahlung fällig.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2023 zugegangen wäre.

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Steuern:

Bescheide für die Hundesteuer 2023 werden ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2022 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den bisherigen Bescheiden solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Sollten Sie zu diesen Regelungen der Festsetzung von Steuern für das Jahr 2023 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Steueramt, Frau Veronika Wörgant (Tel. 08634 6207-20).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzungen kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei

Gemeinde Engelsberg
Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München
Postfach 20 05 43, 80005 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Engelsberg, den 13.12.2022



Johann Bauer
2. Bürgermeister